



Fachbereich WD 4

**Entlastungen der Kommunen durch den Bund seit 2017 und
finanzielle Aspekte des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

Entlastungen der Kommunen durch den Bund seit 2017 und finanzielle Aspekte des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 004/26
Abschluss der Arbeit: 19.01.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Gliederung	4
2.	Finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund seit 2017	4
3.	Verschuldung von Bund, Ländern und Kommunen	10
4.	Bundesteilhabegesetz	11
4.1.	Ziel des Gesetzes	11
4.2.	Die Eingliederungshilfe als wesentlicher Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes	11
4.3.	Finanzielle Aspekte	13
4.3.1.	Finanzielle Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes laut Gesetzesmaterialien	13
4.3.2.	Evaluierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales	15
4.3.3.	Dauerhafte Entlastung der Kommunen durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II)	16

1. Fragestellung und Gliederung

Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber wird kurzfristig um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche finanziellen Entlastungen der Kommunen wurden seit 2017 mit welcher Begründung durch den Bund beschlossen?
2. Wie hoch ist die Pro-Kopf-Verschuldung von Bund, Ländern und Kommunen (mit Schwerpunkt Baden-Württemberg)?

Bei der Beantwortung soll ein besonderer Schwerpunkt auf das Bundesteilhabegesetz gelegt werden.

Die Frage 1 wird in Kapitel 2 beantwortet. Die Verbindungen, die sich zum Bundesteilhabegesetz ergeben, sind hervorgehoben. Die Statistiken zu Frage 2 finden sich in Kapitel 3. Um das Bundesteilhabegesetz geht es in Kapitel 4. Hervorzuheben ist Kapitel 4.3 zu den finanziellen Aspekten.

2. Finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund seit 2017

Grundlage der nachfolgenden tabellarischen Übersicht mit den finanziellen Entlastungen der Kommunen durch den Bund ist eine Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen vom April 2024¹, die vom Fachbereich WD 4 ergänzt und aktualisiert wurde.

Die Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen enthält auch Leistungen an die Länder, die aber der Entlastung der Kommunen dienen. Ob und wie die Finanzmittel von den Ländern an die Kommunen weitergegeben werden, ist nicht Bestandteil der Tabelle.² Zudem sind Entlastungen aufgeführt, die nur zum Teil den Kommunen zufließen, zum Beispiel Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW).

Tabelle 1: Finanzielle Entlastungen der Kommunen durch den Bund

Allgemeine Entlastung zugunsten der Kommunen	
Dauerhafte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Kommunen	2018 2,76 Mrd. Euro, seit 2019 jährlich 2,4 Mrd. Euro ³

-
- 1 Bundesministerium der Finanzen: [Tabellarische Übersicht über ausgewählte Entlastungen des Bundes zugunsten der Kommunen](#), 19. April 2024, abgerufen am 16. Januar 2026.
 - 2 Siehe dazu zum Beispiel: Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2024, Bundestags-Drucksache 21/330 vom 2. Juni 2025.
 - 3 Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016, Bundesgesetzblatt I Seite 2755.

Allgemeine Entlastung zugunsten der Kommunen	
Dauerhafte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder ⁴	Seit 2018 jährlich 1,0 Mrd. Euro
Zu Verbindungen mit dem Bundesteilhabegesetz vergleiche Kapitel 4.3.3	

noch Tabelle 1

Sozialer Bereich (Geldleistungsgesetze)	
Vollständige Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit 2014	2017 bis 2025: insgesamt 76,380 Mrd. Euro geplant 2026: 12,450 Mrd. Euro ⁵
Dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung Zu Verbindungen mit dem Bundesteilhabegesetz vergleiche Kapitel 4.3.3	Seit 2018 jährlich rund 1,6 Mrd. Euro
Dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung	Seit 2020 zusätzlich jährlich rund 4,0 Mrd. Euro
Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung	Jährlich ca. 1,0 Mrd. Euro

noch Tabelle 1

Bildung und Betreuung	
Finanzhilfe „Ausbau der Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt“	Sondervermögen 2007 bis 2026: rund 5,4 Mrd. Euro
Finanzhilfe „Ausbau Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“	Sondervermögen 2020 bis 2028: 3,5 Mrd. Euro
Finanzhilfe „DigitalPakt Schule“ (Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur in Schulen)	Sondervermögen 2019 bis 2024: 6,5 Mrd. Euro

4 Teil eines Fünf-Milliarden-Euro-Entlastungspakets zur Entlastung der Kommunen, daher unter der Erwartung einer Weiterleitung an die Kommunen. Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/9980, 18/10264, 18/10307 Nr. 12 – Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen, Bundestags-Drucksache 18/10397 vom 22. November 2016.

5 Bundesministerium der Finanzen: [Bundeshaushalt digital](#); Einzelplan 11, Haushaltsstelle 1102 632 01.

Bildung und Betreuung	
KiTa-Qualitätsgesetz	Erhöhung Umsatzsteueranteil der Länder 2019 bis 2026: insgesamt 13,335 Mrd. Euro
Ausgleich für zusätzliche Betriebskosten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler	Erhöhung Umsatzsteueranteil der Länder 2026 bis 2029: insgesamt 2,49 Mrd. Euro (ab 2030 1,3 Mrd. Euro jährlich)
Ausgleich für erhöhte Betriebskosten der Kindertagesstätten	Jährliche Erhöhung Umsatzsteueranteil der Länder: 2026 um 135 Mio. Euro; in den Folgejahren jährlich aufwachsend auf 1,3 Mrd. Euro p. a. ab 2030

noch Tabelle 1

Öffentlicher Personennahverkehr	
Regionalisierungsmittel nach Regionalisierungsgesetz seit 1996 zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr	2017 bis 2025: insgesamt rund 95,0 Mrd. Euro geplant 2026: 11,908 Mrd. Euro ⁶
Dauerhafte Anhebung der Regionalisierungsmittel um 1 Mrd. Euro im Jahr 2022 und Anhebung der Dynamisierung von 1,8 Prozent auf 3 Prozent jährlich ab 2023 bis 2031	
Verlustausgleich „Deutschlandticket“ ⁷	2023 bis 2025: insgesamt 4,5 Mrd. Euro 2026 bis 2030: 1,5 Mrd. Euro jährlich
Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Investitionen der Gemeinden in den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr	2017 bis 2025: insgesamt rund 4,580 Mrd. Euro ⁸

6 Für 2017 bis 2023: Bundesministerium der Finanzen: Steuereinnahmen und konjunkturelles Umfeld im Juli 2023, Monatsbericht August 2023, Seite 62. 2024 bis 2026: Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Haushaltsstelle 6001 031 05.

7 Deutscher Bundestag: [Bundestag regelt Finanzierung des Deutschlandtickets bis 2030](#), 7. November 2025, abgerufen am 19. Januar 2026.

8 Bundesministerium der Finanzen: [Bundeshaushalt digital](#): Einzelplan 12, Haushaltsstelle 1206 882 02.

Öffentlicher Personennahverkehr	
	ab 2026 mit 1,8 Prozent dynamisiert aufwachsend

noch Tabelle 1

Wohnungs- und Städtebau und Digitalisierung	
Finanzhilfen gemäß Artikel 104d Grundgesetz (GG) für den Sozialen Wohnungsbau ⁹	Programmmittel 2022 bis 2024: insgesamt 7,65 Mrd. Euro geplant 2026: 4 Mrd. Euro
Finanzhilfen gemäß Artikel 104b GG für städtebauliche Gesamtmaßnahmen ¹⁰	Programmmittel 2022 bis 2024: rund 2,37 Mrd. Euro 2025: 790 Mio. Euro 2026: 1,0 Mrd. Euro
Digitalisierung über Onlinezugangsgesetz (Aufbau digitaler Verwaltungsleistungen)	rund 3,0 Mrd. Euro
Ausbau der digitalen Infrastruktur: Mittel für geförderten Gigabitnetzausbau auf Glasfaserbasis, insbesondere in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte	Soll 2024: rund 1,5 Mrd. Euro Ab 2026: 1,8 Mrd. Euro ¹¹

noch Tabelle 1

Regionale Entwicklung – Unterstützung strukturschwacher Regionen und Kommunen	
Finanzhilfen zur Förderung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	2015 bis 2025: 7,0 Mrd. Euro
Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), nur teilweise für die Kommunen	2017 bis 2025: insgesamt rund 8,998 Mrd. Euro

-
- 9 Deutscher Bundestag: [Mehr Sozialwohnungen gefördert](#), Kurzmeldungen (heute im Bundestag - hib -), 30/2026, 14. Januar 2026, abgerufen am 19. Januar 2026.
- 10 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: [Bund unterstützt Städtebauförderung mit 1 Milliarde Euro](#), Pressemitteilung vom 18. November 2025, abgerufen am 19. Januar 2026.
- 11 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung: [1.8 Milliarden Euro für neue Projekte der Gigabitförderung 2.0](#), Pressemitteilung 02/2026 vom 14. Januar 2026, abgerufen am 19. Januar 2026.

Regionale Entwicklung – Unterstützung strukturschwacher Regionen und Kommunen	
	geplant 2026: rund 907 Mio. Euro ¹²
Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW), nur teilweise für die Kommunen	2017 bis 2025: insgesamt rund 5,458 Mrd. Euro geplant 2026: rund 674 Mio. Euro ¹³
Finanzhilfen zur Unterstützung für Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden im Rahmen des Strukturwandels in den Kohleregionen	Bis 2038: Bis zu 14,0 Mrd. Euro

noch Tabelle 1

Gesundheitswesen	
Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	Erhöhung Umsatzsteueranteil der Länder 2021 bis 2026: insgesamt 3,1 Mrd. Euro
	Mittel aus dem Bundeshaushalt (Einzelplan 15: Bundesministerium für Gesundheit) 2021 bis 2026: insgesamt 900 Mio. Euro

noch Tabelle 1

Klimaschutz und Umwelt	
Bereitstellung aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF), unter anderem für „Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz“, „Nationale Klimaschutzinitiative“, „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“	2024: rund 1,7 Mrd. Euro
Förderprogramme, die auch den Kommunen offen stehen, wie zum Beispiel im Bereich der Gebäudesanierung (Bundesförderung effiziente Gebäude, BEG) und beim klimafreundlichen Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden	

12 Bundesministerium der Finanzen: [Bundeshaushalt digital](#): Einzelplan 10, Kapitel 1003.

13 Bundesministerium der Finanzen: [Bundeshaushalt digital](#): Einzelplan 09, Haushaltsstellen 0902 882 01 und 0902 885 05.

Klimaschutz und Umwelt	
Kommunale Wärmeplanung	Erhöhung Umsatzsteueranteil der Länder 2024 bis 2028: 100 Mio. Euro jährlich

noch Tabelle 1

Flucht und Migration	
finanzielle Entlastungen der Länder durch den Bund	Erhöhung Umsatzsteueranteil der Länder 2015 bis 2022: insgesamt 37 Mrd. Euro
1,5 Mrd. Euro für Ukraine-Geflüchtete, 2,25 Mrd. Euro flüchtlingsbezogene Pauschalentlastung	Erhöhung Umsatzsteueranteil der Länder 2023: 3,75 Mrd. Euro
Abschlagzahlung für jährliche Pro-Kopf-Pauschale (7.500 Euro je Asylersantragsteller)	Erhöhung Umsatzsteueranteil der Länder 2024: 1,75 Mrd. Euro
Abschlagzahlung für jährliche Pro-Kopf-Pauschale (7.500 Euro je Asylersantragsteller) und Spitzabrechnung Pro-Kopf-Pauschale für Vorjahr	Erhöhung Umsatzsteueranteil der Länder ab 2025: 1,25 Mrd. Euro ± Spitzabrechnung

noch Tabelle 1

Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“	
Anteil für die Länder, auch für die Kommunen. Die Umsetzung regelt das Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG).	2025 bis 2036: Insgesamt 100,0 Mrd. Euro

noch Tabelle 1

Stärkung Wirtschaftsstandort Deutschland	
Die geschätzten kommunalen Steuermindereinnahmen durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ¹⁴ werden vom Bund vollständig kompensiert.	2025 bis 2029: Erhöhung der Umsatzsteuer-Festbeträge der Gemeinden um insgesamt 13,539 Milliarden Euro

14 Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14. Juli 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 161.

3. Verschuldung von Bund, Ländern und Kommunen

Die nachfolgenden Angaben zu den Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich sind den statistischen Angaben des Statistischen Bundesamtes (destatis), die bis einschließlich 31. Dezember 2024 reichen, entnommen. Tabelle 2 gliedert sich nach den Gebietskörperschaften Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherung, Tabelle 3 enthält die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts des Landes Baden-Württemberg und der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich.

Tabelle 2: Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich Ende 2023 und 2024, gegliedert nach den Körperschaftsgruppen als absolute Werte in Millionen Euro, als Veränderungsraten in Prozent und als Schulden pro Kopf.¹⁵

Körperschaftsgruppe	Insgesamt am 31.12.2024 in Millionen Euro	Insgesamt am 31.12.2023 in Millionen Euro	Veränderung gegenüber 2023 in Prozent	Schulden pro Kopf am 31.12.2024 in Euro
insgesamt	2.510.518	2.447.112	2,6	30.062
Bund	1.732.690	1.697.653	2,1	20.748
Länder	607.342	594.880	2,1	7.273
Gemeinden, Gemeindeverbände	170.475	154.538	10,3	2.206
Sozialversicherung	10	40	-73,9	0

Tabelle 3: Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts des Landes Baden-Württemberg und der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich in Millionen Euro, als Veränderungsraten in Prozent und als Schulden pro Kopf.¹⁶

Baden-Württemberg Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich	Insgesamt am 31.12.2024 in Millionen Euro	Insgesamt am 31.12.2023 in Millionen Euro	Veränderung gegenüber 2023 in Prozent	Schulden pro Kopf am 31.12.2024 in Euro
Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts des Landes	43.514	40.323	7,9	3.871
Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts der Gemeinden, Gemeindeverbände	14.364	12.811	12,1	1.278

¹⁵ Destatis: [Statistischer Bericht – Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts 2024](#), Tabelle 71321-b01, abgerufen am 16. Januar 2026.

¹⁶ Destatis: [Statistischer Bericht – Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts 2024](#), Tabellen 71321-b02 und 71321-b03, abgerufen am 16. Januar 2026.

4. Bundesteilhabegesetz

4.1. Ziel des Gesetzes

Am 1. Dezember 2016 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Bundesteilhabegesetz (BTHG).¹⁷ Mit diesem Gesetz wurden Empfehlungen aus den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ aufgegriffen und die Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterentwickelt. Gleichzeitig wurden Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Wahlperiode umgesetzt. Schwerpunkt des Gesetzes ist die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung), darüber hinaus wurde mit diesem Gesetz das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt.¹⁸

4.2. Die Eingliederungshilfe als wesentlicher Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes

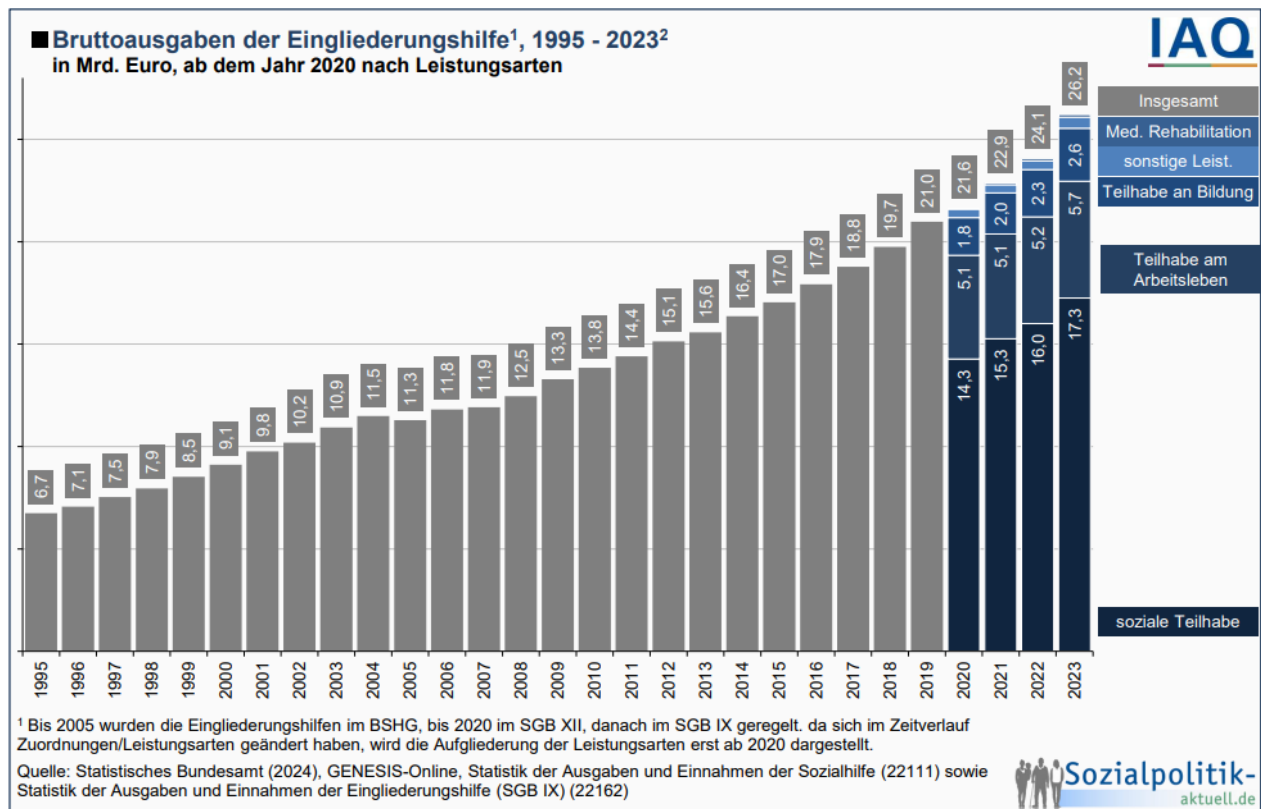
Die Eingliederungshilfe hat unter anderem die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Sie soll die Menschen zu einem weitgehend selbstständigen Leben befähigen, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen.

Die Eingliederungshilfe war bis zum Jahr 2005 im Bundessozialhilfegesetz und im Anschluss im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) geregelt und somit Teil der Ausgaben der Sozialhilfe. Seit dem Jahr 2020 ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im SGB IX geregelt.

Die **Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe** haben sich im Zeitraum von 1995 bis 2023 nominal fast vervierfacht und betrugen 2023 26,2 Milliarden Euro. Die Entwicklung ist der folgenden Abbildung 1 zu entnehmen:¹⁹

-
- 17 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016, Bundesgesetzblatt I Seite 3234.
- 18 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Bundestags-Drucksache 18/9522 vom 5. September 2016.
- 19 Institut für Arbeit und Qualifikation Universität Duisburg Essen: Sozialpolitik-aktuell.de, Soziale Sicherung, Grundsicherung, Sozialversicherung, Infografiken mit Kurzanalysen, [VII. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen/SGB IX](#) (vormals SGB XII), abgerufen am 16. Januar 2026.

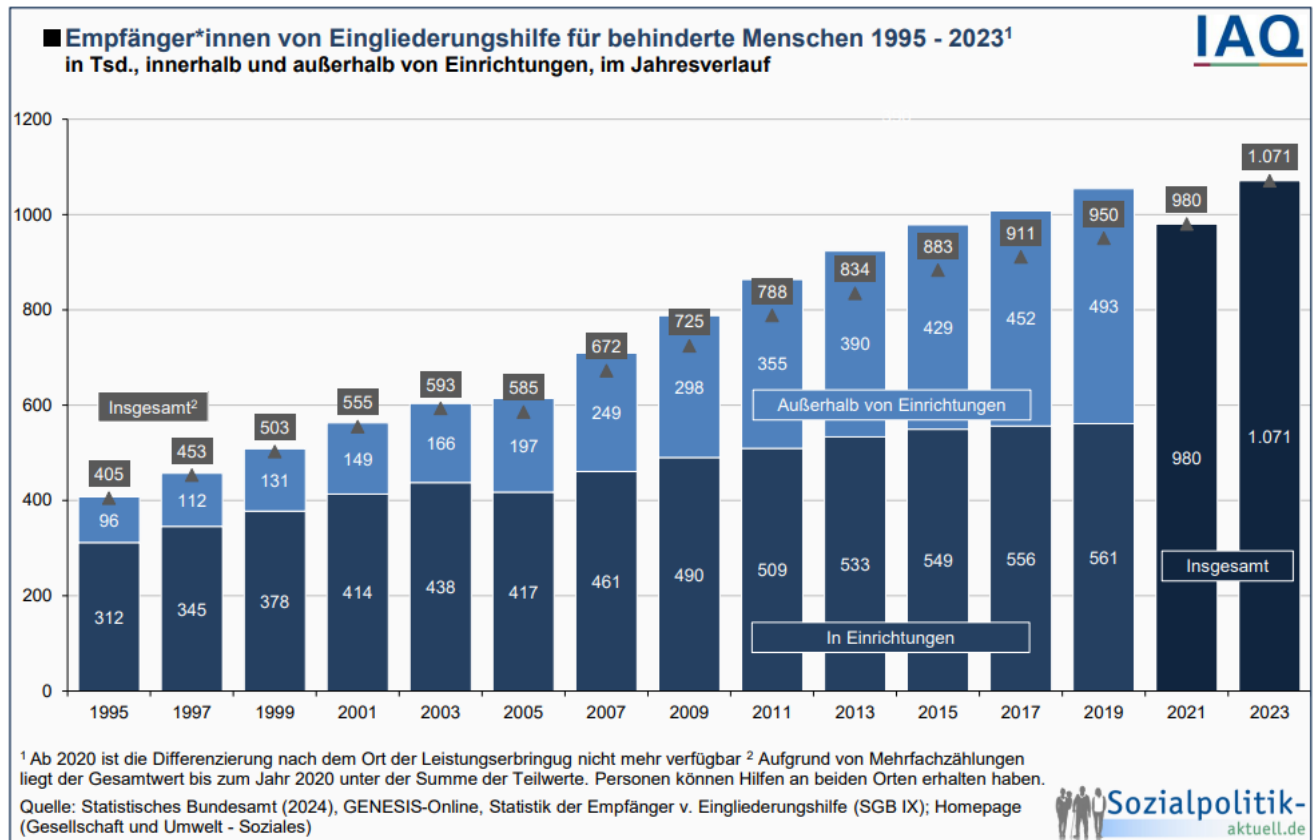
Abbildung 1: Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe 1995 bis 2023, in Milliarden Euro, ab dem Jahr 2020 nach Leistungsarten



Die Empfängerzahl der Eingliederungshilfe hat sich von 1995 bis zum Jahr 2019 von 405.000 auf 950.000 mehr als verdoppelt. Im Jahr 2023 betrug sie 1,071 Millionen Menschen. Dominierte im Jahr 1995 mit etwa 77 Prozent der Hilfen noch die Erbringung in Einrichtungen, haben 2019 etwa 52 Prozent der Leistungsbezieher zumindest auch Leistungen außerhalb von Einrichtungen erhalten, vergleiche Abbildung 2 mit methodischen Hinweisen. Dies sei eine Folge der veränderten, auf ein selbstbestimmtes Leben orientierenden Behindertenpolitik, die die Unterbringung in stationären Einrichtungen als nachrangig ansieht und die eigenständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen fördern will.²⁰

20 Institut für Arbeit und Qualifikation Universität Duisburg Essen: Sozialpolitik-aktuell.de, Soziale Sicherung, Grundsicherung, Sozialversicherung, Infografiken mit Kurzanalysen, [VII. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen/SGB IX](#) (vormals SGB XII), abgerufen am 16. Januar 2026.

Abbildung 2: Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 1995 bis 2023 in Tausend, innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, im Jahresverlauf.



4.3. Finanzielle Aspekte

4.3.1. Finanzielle Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes laut Gesetzesmaterialien

In ihrem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes erklärte die Bundesregierung, dass zukünftig die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe verbessert werden soll, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen. Seit 2005 seien die Ausgaben um rund 5 Milliarden Euro von 11,3 auf 16,4 Milliarden Euro im Jahr 2014 gestiegen. Die geplanten Neuregelungen trügen einer Prognose vom August 2014 Rechnung, dass sich unter Beibehaltung des Status Quo die Ausgaben bis 2020 voraussichtlich um weitere rund 5 Milliarden Euro erhöhen würden. Wesentliche Ursache für den Ausgabenanstieg sei die weiterhin zunehmende Anzahl von Leistungsberechtigten. Die gestiegenen durchschnittlichen Fallkosten spielten nur eine untergeordnete

Rolle.²¹ Die Bundesregierung stellte zudem in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage klar, dass sich durch das Bundesteilhabegesetz nichts an der Zuständigkeit in der Finanzierung der Leistungen ändere.²²

Nach Abschluss der Beratungen des Gesetzentwurfs in den Bundestags-Ausschüssen veröffentlichte der Haushaltsausschuss die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes. Die nachfolgende Tabelle 4 enthält die Summe der finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Kommunen in den Jahren 2017 bis 2020 nach Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen sowie, im Vergleich dazu, laut Gesetzentwurf.

Tabelle 4: Summe der finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Kommunen in den Jahren 2017 bis 2020 nach Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen sowie laut Gesetzentwurf.

Gebietskörperschaft	2017 in Mio. Euro	2018 in Mio. Euro	2019 in Mio. Euro	2020 in Mio. Euro
Bund laut Haushaltsausschuss	219,5	455,0	460,5	759,5
Bund laut Gesetzentwurf	157,5	392,0	395,0	693,0
Länder/Gemeinden laut Haushaltsausschuss	92,0	182,0	219,5	116,5
Länder/Gemeinden laut Gesetzentwurf	30,0	119,0	154,0	50,0

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf kritisierte der Bundesrat, dass den Ländern und Kommunen, anders als zugesagt, durch das Bundesteilhabegesetz zusätzlichen Ausgaben entstünden. Die bestehende Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe werde nicht gestoppt. Der Bundesrat forderte deswegen, in das Bundesteilhabegesetz eine qualifizierte Evaluations- und Kostenausgleichsklausel zugunsten der Träger der Eingliederungshilfe aufzunehmen.²³

Die Bundesregierung lehnte in ihrer Gegenäußerung eine generelle Regelung, nach der der Bund mit dem Bundesteilhabegesetz verursachte Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen vollständig und dauerhaft tragen müsse, ab. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass der Bund die in den Jahren 2017 bis 2020 veranschlagten Gesamtkosten zu 82 Prozent trage. Zudem würden Länder und Kommunen nach Berechnung der Bundesregierung durch das Bundesteilhabegesetz ab dem Jahr 2021 entlastet. Der Entlastungsbetrag steige von rund 71 Millionen Euro im Jahr 2021 bis auf

-
- 21 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Bundestags-Drucksache 18/9522 vom 5. September 2016, Seiten 3 und 199.
- 22 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP: Finanzströme im SGB IX und XII vor und nach dem Bundesteilhabegesetz, Bundestags-Drucksache 19/9747 vom 26. April 2019, Antwort auf die Fragen 6 bis 8.
- 23 Unterrichtung durch die Bundesregierung: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Bundestags-Drucksache 18/9954 vom 12. Oktober 2016, Seiten 1 und 56.

rund 235 Millionen Euro im Jahr 2025. In dieser Kostenprognose sei ein jährlicher Ausgabenanstieg in den zentralen Leistungen in der Eingliederungshilfe um 4,17 Prozent berücksichtigt.²⁴

4.3.2. Evaluierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Bundesteilhabegesetz beinhaltet in Artikel 25 einen gesetzlichen Auftrag zur Untersuchung der Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Bundesstatistik und von Erhebungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) legte im Februar 2025 den im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellten Abschlussbericht vor.²⁵

Danach habe sich die Erwartung, dass sich bereits in den ersten Jahren nach der Einführung des Bundesteilhabegesetzes Einsparungseffekte zeigen könnten, nicht erfüllt. Insbesondere das Ziel, dass neue Bedarfsermittlungs- und Planungsverfahren dazu beitragen könnten, die Leistungserbringung effizienter zu gestalten, habe schon allein deshalb nicht erreicht werden können, weil erst ein Teil der Leistungsbeziehenden das neue Verfahren durchlaufen habe und in vielen Regionen das Planungsergebnis noch nicht mit dem Vergütungssystem verknüpft sei, sondern die Vergütungen nach herkömmlichen Hilfebedarfsgruppen festgesetzt würden.

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik beziffert die Summe der finanziellen Mehrbelastungen im Zeitraum von 2017 bis 2023 für die verschiedenen Träger und Aufgaben wie folgt:²⁶

Tabelle 5: Finanzielle Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der Grundsicherung im Zeitraum von 2017 bis 2023

Art der Leistung	Träger	2017 bis 2023
Eingliederungshilfe		Saldo ²⁷ +1,758 Milliarden Euro
Grundsicherung	Leistungsausgaben Bund	+748 Millionen Euro

24 Unterrichtung durch die Bundesregierung: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Bundestags-Drucksache 18/9954 vom 12. Oktober 2016, Seite 58.

25 Engels, Dietrich; Matta, Vanita (ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik): [Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG \(Finanzuntersuchung\)](#), Abschlussbericht 2024 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 656, Februar 2025.

26 Engels, Dietrich; Matta, Vanita (ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik): [Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG \(Finanzuntersuchung\)](#), Abschlussbericht 2024 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 656, Februar 2025, Seite 22f.

27 Bei der Teiluntersuchung „Trennung der Leistungen“ ergibt sich eine finanzielle Entlastung, die jedoch durch die Mehrausgaben bei den anderen Teiluntersuchungen überkompensiert wird.

Art der Leistung	Träger	2017 bis 2023
	Verwaltungskosten Kommunen	+215 Millionen Euro

Zudem könne die Dynamik der finanziellen Entwicklung der Eingliederungshilfe insgesamt durch weitere Faktoren beeinflusst worden sein, die nicht unmittelbar mit dem Bundesteilhabegesetz zusammenhängen. Die Nettoaussgaben der Eingliederungshilfe seien von 18,1 Milliarden Euro im Jahr 2018 auf 25,4 Milliarden Euro im Jahr 2023 gestiegen, dies entspreche einem Anstieg um 40,3 Prozent. Zu den exogenen Faktoren gehörten insbesondere:

- Die Personalkosten- und Preisentwicklung (Anteil von 18,0 Prozentpunkten an der Ausgabensteigerung).
- Der Anstieg der Zahl der Leistungsbeziehenden von 776.300 Personen im Jahr 2018 auf 855.200 Personen im Jahr 2023 (Anteil von 10,2 Prozentpunkten an der Ausgabensteigerung).
- Die durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen sowie das Angehörigenentlastungsgesetz und die Umstellung auf das Nettoprinzip (Anteil von 7,6 Prozentpunkten an der Ausgabensteigerung).
- Anstieg der Vergütungssätze und eine gegebenenfalls veränderte Zusammensetzung der Leistungsbeziehenden beziehungsweise ihrer Bedarfe (Anteil von 4,5 Prozentpunkten an der Ausgabensteigerung).

4.3.3. Dauerhafte Entlastung der Kommunen durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II)

Im Abschnitt „Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“ des Gesetzentwurfs der Bundesregierung heißt es unter Hinweis auf den Koalitionsvertrag der 18. Wahlperiode:

„Bezüglich der im Koalitionsvertrag zudem zugesagten Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro jährlich ab 2018 haben sich Bund und Länder am 16. Juni 2016 darauf verständigt, dass zur Umsetzung der Entlastung der Umsatzsteueranteil der Gemeinden, die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft sowie der Umsatzsteueranteil der Länder erhöht werden sollen.“²⁸

28 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Bundestags-Drucksache 18/9522 vom 5. September 2016, Seite 190.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf kritisierte der Bundesrat die Entscheidung, die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Milliarden Euro, anders als geplant, außerhalb des Bundesteilhabegesetzes umzusetzen.²⁹

Die Bundesregierung verwies in ihrer Gegenäußerung darauf, dass der Bund die Kommunen ab 2018 zusätzlich mit 5 Milliarden Euro pro Jahr unterstütze. Dies hätten die Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin am 16. Juni 2016 verbindlich vereinbart. Mit dieser Vereinbarung, verbunden mit dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 1. Juni 2016 zum Bundesteilhabegesetz sei der Finanzrahmen für dieses Gesetz verbindlich gesetzt.³⁰

Die gesetzliche Regelung der jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Milliarden Euro erfolgte im Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (siehe dazu bereits Kapitel 2).³¹ Das Gesetz änderte das Finanzausgleichsgesetz und das SGB II. Die Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder: 1 Milliarde Euro.
- Aufteilung der restlichen 4 Milliarden Euro im Verhältnis 3 zu 2
 - über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (ergibt 2,4 Milliarden Euro) und
 - die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (ergibt 1,6 Milliarden Euro).

29 Unterrichtung durch die Bundesregierung: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Bundestags-Drucksache 18/9954 vom 12. Oktober 2016, Seite 1. Siehe dazu auch einen Bericht über den Koalitionsausschuss mit Äußerungen der damaligen Bundesministerin für Arbeit und Soziales: „Nahles versprach, dass die Kommunen wie geplant bei der Eingliederungshilfe um etwa fünf Milliarden Euro entlastet werden.“, Fried, Nico; Öchsner, Thomas: [Behinderten bleibt mehr Geld](#), Süddeutsche Zeitung, 1. Juni 2016, abgerufen am 19. Januar 2026.

30 Unterrichtung durch die Bundesregierung: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Bundestags-Drucksache 18/9954 vom 12. Oktober 2016, Seite 58.

31 Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016, Bundesgesetzblatt I Seite 2755.